

Anmeldung der Schulanfänger 2017

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

alle Kinder, die im Zeitraum vom **1. Januar 2011 bis zum 30. September 2011** geboren sind, werden am **1. August 2017** schulpflichtig.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kind anmelden?

Bitte melden Sie Ihr schulpflichtiges Kind in der Zeit vom **30. September 2016 bis 14. Oktober 2016** in der für Sie zuständigen Grundschule an. Diese ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet.

Kann Ihr Kind in eine andere Schule aufgenommen werden?

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, wird es an einer anderen Grundschule des Bezirks mit einem anderen unterrichtsergänzenden Angebot aufgenommen.

Wünschen Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine andere als die zuständige Grundschule, müssen Sie dies schriftlich beantragen und die Gründe für den Wunsch angeben. Diesen Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss, auch dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

Können auch jüngere Kinder zur Schule angemeldet werden?

Wenn Ihr Kind im Zeitraum vom **1. Oktober 2011 bis 31. März 2012** geboren ist, können Sie bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen. Eine vorzeitige Aufnahme ist möglich, wenn Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Besteht die Möglichkeit, Kinder von der Schulbesuchspflicht zurückzustellen?

Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen. Sofern Sie eine Zurückstellung beantragen wollen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall bis Februar 2017 ein Termin für die schulärztliche Untersuchung vorzusehen ist. Eine Zurückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Über diesen Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei Ihre Begründung, die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes oder ggf. des Schulpsychologischen Dienstes. Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn an Stelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Sie können sich rechtzeitig bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

Welche Unterlagen müssen Sie zur Anmeldung mitbringen?

Eine Schulanmeldung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

- Ihre eigenen Personalpapiere
- Geburtsurkunde des Kindes
- sonstige Personalpapiere Ihres Kindes

Wie müssen Sie Ihr Kind für eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule anmelden?

Die ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen oder gebundenen Ganztagsgrundschule beantragen Sie bitte mit der Anmeldung zum Schulbesuch. Die Formulare erhalten Sie in der Schule oder online unter www.berlin.de/sen/bjw/service/formulare/. Falls Ihr Kind eine Berliner Kita besucht, werden Ihnen die Antragsformulare mit den Daten Ihres Kindes rechtzeitig übersandt.

Für die Entscheidung über den Betreuungsbedarf gelten ähnliche Maßstäbe wie in der Kindertageseinrichtung. Betreuungszeiten außerhalb der gebundenen Ganztagsgrundschule und der verlässlichen Halbtagsgrundschule sind für Sie kostenpflichtig. Bitte bringen Sie einen Nachweis zur Begründung des Betreuungsbedarfs, z. B. über Ihre Berufstätigkeit oder die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme, mit. Außerdem legen Sie bitte eine Erklärung zu Ihrem Familieneinkommen vor; ein Formular erhalten Sie in der Schule, online unter www.berlin.de/sen/bjw/service/formulare/ oder zusammen mit dem Anmeldeformular.

Was passiert nach der Anmeldung?

Ihr Kind wird durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst schulärztlich untersucht. Bei der Schulanmeldung erfahren Sie, wie der Termin für die Untersuchung mit Ihnen vereinbart wird.

Die Schulplätze vergibt das Schulamt Ihres Bezirks. In Einzelfällen kann es aus organisatorischen Gründen leider erforderlich sein, dass Ihr Kind in einer anderen Grundschule als der, in der Sie es angemeldet haben, aufgenommen wird. Das Schulamt informiert Sie darüber schriftlich.

Haben Sie einen Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung gestellt, entscheidet Ihr Jugendamt über den Betreuungsbedarf. Nachdem Sie mit dem Betreuungsträger einen Vertrag geschlossen haben, entscheidet das Jugendamt endgültig über die Höhe Ihrer Kostenbeteiligung und teilt Ihnen dies in einem Bescheid mit.

Wann beginnt die Schule?

Die Einschulungsfeier findet in der Regel am Samstag, dem **9. September 2017**, statt. Der reguläre Unterricht in der Schulanfangsphase beginnt für Ihr Kind am Montag, dem **11. September 2017**.

Die ergänzende Förderung und Betreuung kann Ihr Kind nach Anerkennung des Bedarfs bereits vor Schulbeginn ab **1. August 2017** wahrnehmen. Sollte für die Ferienzeit eine abweichende Regelung getroffen worden sein, teilt Ihnen Ihre Schule mit, wo Ihr Kind betreut wird.

Ich wünsche Ihrem Kind einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt und viel Freude und Erfolg beim Lernen in der Schule.